

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (B) 8/76

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Joachim S [REDACTED] aus H [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 17. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Börtzler und Dr. Girisch sowie die Rechtsanwälte Correll, Petersen und Dr. Kohlndorfer nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts S [REDACTED] gegen den Beschluß des II. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht in Stuttgart vom 13. März 1976 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe hat gegen Rechtsanwalt S [REDACTED] beim Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe eine Anschuldigungsschrift eingereicht. Das von ihm zugleich beantragte Berufsverbot hat das Ehrengericht abgelehnt. Dagegen hat der Generalstaatsanwalt sofortige Beschwerde eingelegt. Darauf hat der Ehrengerichtshof das Berufsverbot verhängt. Hiergegen wendet sich der Rechtsanwalt mit der sofortigen Beschwerde.

- 3 -

Das Rechtsmittel ist nicht zulässig. Über den Antrag auf Erlaß des Berufsverbots hat im vorliegenden Fall in erster Instanz das Ehrengericht entschieden (§ 150 Abs. 2 in Verbindung mit § 121 BRAO) und erst in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof. Eine weitere Beschwerde gegen eine Beschwerdeent-scheidung des Ehrengerichtshofs ist aber weder nach der Bundesrechtsanwaltsordnung noch nach einer anderen Bestimmung statthaft (Beschlüsse des Senats BGHSt 19, 4; 20, 68; sowie vom 19. Januar 1970 - AnwSt (B) 7/69 = EGE XI 78).

Das Rechtsmittel ist daher als unzulässig zu verwerfen.

Vogt

Kirchhof

Börtzler

Girisch

Correll

Petersen

Kohlndorfer



Beglaubigt

Werner Amtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)